



STATUT

vom März 2024
von der Generalversammlung am 08.03.2024 beschlossen

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Generalversammlung
- § 10 Aufgaben der Generalversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Aufgaben des Vorstandes
- § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner
Vorstandsmitglieder
- § 14 Rechnungsprüfer
- § 15 Schiedsgericht
- § 16 Geschäftsordnung
- § 17 Anerkennung der ÖSV Satzungen
- § 19 Auflösung des Vereines

Anmerkung:

- Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen dieses Statuts;
- Hinweise auf das VerG beziehen sich auf zwingende Bestimmungen des VerG 2002 (Vereinsgesetz 2002, BGBl. I, Nr. 66/2002)

§ 1

Name , Sitz und Tätigkeit

1) Der Verein führt den Namen

YACHTCLUB BRAUNAU - SIMBACH (Kurzform YCBS)

- 2) Er hat seinen Sitz in Braunau und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt. Er gehört der "Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich" (Kurzform ASKÖ) an und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- 3) Der YCBS gehört dem Österreichischen Segelverband (Kurzform ÖSV) als Mitgliedsverein Nr. 54 an.
- 4) Der YSBS gehört dem Motorbootsport und Seefahrtsverband Österreich (Kurzform MSVÖ) mit Einzelmitgliedschaften an.
- 5) Symbol: Ein stilisiertes Segelboot mit der Kurzform YCBS.

§ 2

Zweck

- 1) Der YCBS, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt den Zweck, in gemeinnütziger Weise den Yachtsport (Segelsport) zu pflegen und neben seinen Mitgliedern dessen Ausübung auch der Allgemeinheit zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Dies geschieht durch
- 1.1. Schaffung und Erhaltung von nautischen Einrichtungen , die den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden
 - 1.2. Förderung der gegenseitigen Unterstützung und Beratung in allen Angelegenheiten des Yachtsportes
 - 1.3. die Aktivierung des Yachtsportes als sinnvolle Freizeitgestaltung und Organisation von Ausbildungs- und Segeltörns
 - 1.4. Förderung der am Yachtsport interessierten Personen.
 - 1.5. Abhaltung von dem Yachtsport dienlichen Informations- und Schulungsveranstaltungen
 - 1.6. Pflege der Geselligkeit
 - 1.7. Förderung des maritimen Gedankens
- 2) Der YCBS kann sich im In- und Ausland an anderen Veranstaltungen und Organisationen mit ähnlichen Zielen beteiligen, eigene Schiffe und Liegeplätze erwerben und auch sonst alles unternehmen, was seinen Mitgliedern dient. Durch die Tätigkeit des Vereins, die in allen Belangen gemeinnützig ist, soll die körperliche und geistige Ertüchtigung der Bevölkerung durch sportliche Betätigung positiv beeinflusst werden.

- 3) Der Verein verfolgt keinerlei politische, gewerkschaftliche oder religiöse Ziele und ist nach allen Richtungen hin neutral.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Zweckes

- 1) Die ideellen Mittel werden u. a. dadurch aufgebracht, dass jedes Mitglied sein persönliches Fachwissen und seine Erfahrungen dem Verein zur Verfügung stellt.

Als ideelle Mittel dienen:

- 1.1. Pflege des Segelsports
- 1.2. Allgemeine körperliche Ertüchtigung
- 1.3. Durchführung von Wettkämpfen, Regatten, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
- 1.4. Durchführung von Reisen, Ausflügen und geselligen Zusammenkünften
- 1.5. Errichtung und Betrieb von Einrichtungen zur Ausübung des Segelsports, Clubräumlichkeiten, sowie Einrichtungen von Warenabgabestellen (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien und Clubbekleidung)
- 1.6. Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften, ob in Druck oder elektronischer Form, sowie Einrichtung einer Zeugstelle, Bibliothek, Videothek u. ä.

- 2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- 2.1. Aufnahmegebühren
- 2.2. Mitgliedsbeiträge
- 2.3. Unkostenbeiträge für Leistungen des Vereins
- 2.4. Geld- und Sachspenden
- 2.5. Subventionen von öffentlichen und/oder privaten Institutionen
- 2.6. Erträge aus Veranstaltungen
- 2.7. Werbung jeglicher Art, insbesondere auch auf Booten, Schiffen und sonstigen Einrichtungen unabhängig, ob sich diese im Eigentum des Vereines befinden oder gemietet sind
- 2.8. Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder)
- 2.9. Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien und Clubbekleidung)
- 2.10. Vermieten oder sonstige Überlassung von Clubeigentum oder Clubeinrichtungen
- 2.11. Erteilung von Unterricht und Abhaltung von Kursen
- 2.12. Zinserträge und Wertpapiere
- 2.13. Erbschaften, Vermächtnisse und/oder Schenkungen

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Der YCBS besteht aus
 - 1.1. ordentlichen Mitgliedern, diese unterteilen sich in
 - 1.1.1. ausübende Mitglieder im Sinne des ÖSV und
 - 1.1.2. Anschlussmitglieder im Sinne des ÖSV
 - 1.2. unterstützenden Mitgliedern
 - 1.3. Gastmitgliedern
 - 1.4. Jugendmitgliedern
 - 1.5. Ehrenmitgliedern
- 2) Als ordentliche Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die am Segelsport interessiert und bereit sind an der Erfüllung des Vereinszwecks entsprechend mitzuwirken.
 - 2.1. Ausübende Mitglieder im Sinne des ÖSV
 - 2.2. Anschlussmitglieder im Sinne des ÖSV sind Ehegatten oder Lebensgefährten bzw. Angehörige von ausübenden Mitgliedern
- 3) Als unterstützende Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche die Arbeit des YCBS unterstützen, aber nicht alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder wahrnehmen wollen.
- 4) Als Gastmitglieder gelten Personen, die vorübergehend die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen wollen. Sie können auf eine vom Vorstand festgelegte Zeit aufgenommen werden.
- 5) Als Jugendmitglieder können am Yachtsport interessierte Jugendliche mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten aufgenommen werden.
- 6) Als Jugendmitglied gelten Jugendliche bis zum vollendeten bis zum 30. Lebensjahr.
- 7) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft, ausgenommen die Ehrenmitgliedschaft, wird über einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand angesucht. Der Vorstand entscheidet in seiner darauf folgenden Sitzung, oder bereits vorher mittels auch elektronisch möglichen Umlaufbeschluss, über die Aufnahme, bei Gastmitgliedern auch über die Dauer der Mitgliedschaft. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- 2) Die Ehrenmitgliedschaft wird über Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung erworben.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Stichtag ist der 31. Dezember des Vorjahres. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Jahr zu entrichten.
- 3) Die Streichung durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages 6 Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung die Zahlung unterbleibt .
- 4) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt schriftlich durch den Vereinsvorstand wegen unsportlichen bzw. wegen unehrenhaften Verhaltens. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte und Pflichten.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. (4) genannten Gründen nur von der Generalversammlung und über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

- 4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7) Der Mitgliedsbeitrag ist nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 derart wertgesichert, dass er sich, von dem für das Vorjahr der Festsetzung verlautbarten Durchschnittsindex ausgehend, im selben Maße verändert wie dieser. Bei der Berechnung sind die Beiträge auf volle Euro aufzurunden. Abweichend davon ist bei besonderer Kassenlage oder bei besonderen Erfordernissen eine anders erfolgte Anpassung durch einen Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung zulässig.
- 8) Die Mitglieder haben die festgesetzten Mitgliedsbeiträge bis spätestens 31.3. eines jeden Jahres in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe zu entrichten.
- 9) Die Vereinsmitglieder stimmen einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung der von diesen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, bspw. bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (worunter auch Törns und Meisterschaften samt Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit zu verstehen sind) hergestellten Fotografien oder sonstige Bild- und Tonaufnahmen, welcher Art auch immer zu, sofern damit keine berechtigten Interessen von diesen am eigenen Bild betroffen sind.

Die Zustimmung gilt in jedem Fall von Mitglied und dessen Begleitperson erteilt, wenn diese den Veranstaltungsort des Vereins betreten bzw. an dessen Veranstaltungen teilnehmen und dabei gefilmt oder fotografiert werden. Der Namensnennung unter dem Foto, auf der Teilnehmerliste, oder in (Medien)Berichten) wird zugestimmt. Die Mitglieder übertragen in diesem Umfang die dem jeweiligen Vereinsmitglied bzw. deren Mitgliedern zustehenden diesbezüglichen (Verwertungs)Rechte unentgeltlich an den YCBS, bzw. dem jeweiligen Fotografen dieser Bilder. Diese Zustimmung gilt insbesondere für die Verwertung und Verwendung dieser Fotos oder sonstiger Bild- und Tonaufnahmen für (auch kommerzielle) Werbezwecke des YCBS, oder seiner Dachverbände (wie ÖSV, MSVÖ, ASKÖ u.dgl.) oder seiner Sponsoren, welcher Art und in welchen (Bild- und Ton)Formaten auch immer,

bspw. Für auf der vereinseigenen Homepage veröffentlichten Medienberichten oder sonstigen Druckwerken oder Medien (auch in elektronischer Form bzw. in Sozialen Medien), oder Werbeeinschaltungen. Sollte dies nicht gewünscht werden, hat das Vereinsmitglied vor der Aufnahme beim YCBS entsprechend Kontakt aufzunehmen.

§ 8

Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind
 - 1.1. die Generalversammlung
 - 1.2. der Vorstand
 - 1.3. die Rechnungsprüfer
 - 1.4. das Schiedsgericht
- 2) Die Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus, Aufwandsentschädigungen können vom Vorstand gewährt werden.
Die Funktionsperiode der Organe beträgt 2 Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 9

Die Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - 2.1. Anordnung des Commodores, wenn es die Führung der Geschäfte oder das Interesse des Vereins erfordert,
 - 2.2. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - 2.3. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder,
 - 2.4. Verlangen des/der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - 2.5. Beschluss des/der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
 - 2.6. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 1 letzter Satz dieser Statuten)binnen 4 Wochen statt.
- 3) Der Zahlmeister hat jedes Jahr seine Kassa den Rechnungsprüfern zur Überprüfung vorzulegen. Es ist möglich in Jahren ohne ordentlicher

Generalversammlung eine außerordentliche Generalversammlung anzusetzen bei der ein jährlicher Bericht des Zahlmeisters und der Kontrolle vorgebracht wird und eine Entlastung des Zahlmeisters für das Finanzjahr erteilt wird.

- 4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- 5) Anträge sind spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen. Die Tagesordnung ist dann durch diese Anträge zu ergänzen.
- 6) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 11) Über Vorschlag des Vorstandes können Ehrenmitglieder und Ehrenfunktionäre gewählt werden. Ihre Wahl erfolgt nur mit Stimmenmehrheit.
- 12) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Commodore, in dessen Verhinderung der Vizecommodore. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 13) Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Stimmenverhältnisses ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Clubsekretär zu fertigen.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

- 1) Beschlussfassung über den Voranschlag
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- 3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- 4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- 5) Entlastung des Vorstands
- 6) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder
- 7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 8) Entscheidung über Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- 9) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- 10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen
- 11) Entscheidung über Zugehörigkeit zu Organisationen
- 12) Entscheidung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

§ 11

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Commodore und folgenden Ressortverantwortlichen: dem Clubsekretär, dem Zahlmeister, dem Oberbootsmann Ausbildung (A) und Oberbootsmann Technik (T), sowie der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern. Weiters aus der erforderlichen Anzahl von Beiräten.

Er wird von der Generalversammlung gewählt und hat das Recht an die Stelle eines ausgeschiedenen Mitglieds ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines

Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- 2) Seine Funktionsdauer beträgt zwei Jahre und währt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand wird vom Commodore, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, dem Vizecommodore einberufen.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend ist.
Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4) Den Vorsitz führt der Commodore, bei dessen Verhinderung der Vizecommodore, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- 5) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder Rücktritt.
- 6) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich an den Vorstand ihren Rücktritt erklären. Eine Rücktrittserklärung des gesamten Vorstandes ist an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben
- 2) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- 3) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- 4) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 5) Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes, sowie Kassenberichtes.
- 6) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Vorschläge für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- 7) Organisation und Durchführung von Segeltörns, Ausbildungskursen und Veranstaltungen.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Commodore ist der höchste Vereinsfunktionär. Er vertritt den Verein dritten Personen oder Körperschaften gegenüber und führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 2) Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 3) Dem Vizecommodore stehen alle Befugnisse des Commodores bei dessen Verhinderung zu.
- 4) Der Clubsekretär führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes und unterstützt den Commodore bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 5) Der Zahlmeister ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtlich mit dem Verein zusammenhängende Dispositionen ordnungsgemäß gebucht werden. Er ist dem Commodore und seinem Stellvertreter sowie den Rechnungsprüfern gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- 6) In den Wirkungsbereich des Oberbootsmannes Technik (T) fällt der Sportbetrieb, insbesondere die Organisation von Segeltörns.
- 7) Der Oberbootsmann Ausbildung (A) organisiert und überwacht die Umsetzung des Ausbildungswesen und bedient sich dazu weiterer Vereinsmitglieder oder geeigneter externer Ausbilder für die Abhaltung der einzelnen Schulungskurse.
- 8) Die Beiräte sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Vorstand kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den Verein zu vertreten.
- 9) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines und verpflichtende Urkunden sind vom Commodore und vom Clubsekretär, wenn sie Geldangelegenheiten betreffen, vom Commodore und dem Zahlmeister gemeinsam zu unterzeichnen. Bei Verhinderung unterzeichnen die Stellvertreter.
- 10) Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche und im Sinne des ÖSV ausübende Mitglieder werden.

§ 14

Rechnungsprüfer

- 1) Von der Generalversammlung werden 3 Rechnungsprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich.
- 2) Ihnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle (im Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel), mindestens einmal im Jahr die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und der Bericht über das Ergebnis der Überprüfung an die Generalversammlung.
- 3) Mit der Funktion des Rechnungsprüfers ist jede andere Funktion im Verein unvereinbar.
- 4) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur der Generalversammlung verantwortlich und haben dieser in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes haben sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber auch dem Vorstand zu berichten.
- 5) Scheidet ein Rechnungsprüfer vor dem Ablauf seiner Funktionsperiode aus, so hat der Vorstand im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Rechnungsprüfung ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
- 6) Rechnungsprüfer können nur ordentliche Mitglieder sein.

§ 15

Das Schiedsgericht

- 1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
- 2) Es setzt sich aus drei in den Vorstand wählbaren Mitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichts dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden, bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung im Rahmen des Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung sowie übergeordneter Organisationen nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- 4) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht innerhalb eines Monats die Berufung an die nächste Generalversammlung zu, die endgültig entscheidet. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand einzubringen.

§ 16

Geschäftsordnung

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Statut insbesondere organisatorische und clubtechnische Angelegenheiten sind in einer Geschäftsordnung festzulegen.

§ 17

Anerkennung der ÖSV Satzung

Der Verein unterwirft sich der gültigen Satzung des ÖSV und anerkennt, dass Strafen, (Verweise, Sperre, Suspendierung und Ausschließung) die von diesem verhängt werden, vom YCBS durchgeführt werden.

§ 18

Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Eine derartige Generalversammlung ist dem zuständigen ASKÖ – Bezirksvorstand sowie dem ÖSV mindestens 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, die je einen Vertreter zu dieser Generalversammlung entsenden können.
- 3) Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen ungeschmälert dem zuständigen ASKÖ - Bezirksverband zu übertragen, der es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung und bei Wegfall des begünstigten Zweckes.

Braunau im März 2024



YCBS Yachtclub Braunau-Simbach

Commodore
Christian Haidinger

Clubsekretär
Manfred Kogler